

V. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Anträge der vorberatenden Kommission vom 1. März 2024

Abschnitt I:¹

Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis}: Der Spitalverbund kann insbesondere Gesundheits- ~~und~~oder Notfallzentren betreiben sowie ambulante Leistungen innerhalb und ausserhalb der Spitalinfrastruktur anbieten.

Art. 4^{ter} Abs. 1: ~~Zur Sicherstellung versorgungspolitisch notwendiger Leistungen kann die Regierung den Spitalverbund verpflichten, an bestimmten Standorten Gesundheits- und Notfallzentren zu betreiben.~~ Der Betrieb von Gesundheits- oder Notfallzentren richtet sich nach dem Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979².

Artikeltitel: 2. Gesundheits- ~~und~~oder Notfallzentren

Art. 27: Das Spital Altstätten wird bis zur Umwandlung in ein Gesundheits- ~~und~~oder Notfallzentrum als Spital mit stationärem Angebot geführt.

Abschnitt II:

Ziff. 1: Der Erlass «Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979»² wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 1: Der Staat kann Spitäler, Laboratorien, Gesundheits- oder Notfallzentren und medizinische Institute errichten.

Artikeltitel: Staat a) Spitäler, Laboratorien, Gesundheits- oder Notfallzentren, Institute

Art. 21^{ter} (neu) Abs. 1: Zur Sicherstellung der Gesundheits- und Notfallversorgung in den Regionen bestehen Gesundheits- oder Notfallzentren in Wattwil, Flawil, Rorschach und Altstätten oder jeweils in einer anderen politischen Gemeinde des entsprechenden Wahlkreises.

Abs. 2: Als Gesundheits- oder Notfallzentren gelten Gesundheitszentren, Notfallzentren sowie Gesundheits- und Notfallzentren.

¹ Folgeanpassung aufgrund der Drittänderungen im Gesundheitsgesetz.

² sGS 311.1.

Abs. 3: Die Gesundheits- oder Notfallzentren stellen in den Regionen versorgungspolitisch notwendige Leistungen im Bereich der ambulanten und kurzstationären Gesundheits- und Notfallversorgung sicher.

Abs. 4: Sie werden durch private Leistungserbringer betrieben. Soweit das Angebot nicht hinreichend durch private Leistungserbringer sichergestellt wird, kann die Regierung den Spitalverbund zum Betrieb verpflichten.

Abs. 5: Der Kantonsrat kann beschliessen, dass in den Wahlkreisen nach Abs. 1 dieser Bestimmung auf den Betrieb von Gesundheits- oder Notfallzentren allfällig verzichtet wird.

Artikeltitel: e^{bis}) Gesundheits- oder Notfallzentren

Ziff. 1.³ Ziff. 1 wird zu Ziff. 2.

Ziff. 2.³ Ziff. 2 wird zu Ziff. 3 (neu).

Begründung:⁴

Mit der gesetzlichen Festlegung der Gesundheits- oder Notfallzentren in den Regionen soll die Gesundheits- und Notfallversorgung im Kanton sichergestellt und die damit verbundene organisatorische Flexibilität gewährleistet werden. Neben ambulanten sollen auch kurzstationäre Leistungen im Sinne von kurzen stationären Aufenthalten möglich sein, sofern diese notfallmedizinisch angezeigt und organisatorisch sinnvoll sind. Nicht vorgesehen ist der Aufbau von Kleinspitälern in den Regionen. Die Abgrenzung zwischen Gesundheits- und Notfallzentren bzw. Gesundheits- oder Notfallzentren zu Spitälern soll weiterhin gewährleistet bleiben.

³ Folgeanpassung aufgrund der Drittänderungen im Gesundheitsgesetz.

⁴ Die Begründung wurde mit Zirkulationsbeschluss der vorberatenden Kommission vom 24. April 2024 angepasst.